

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 40

Neu-Ulm, den 04. November

Jahrgang 2016

---

Inhalt	Seite
Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren	109
Bürgerentscheide im Landkreis Neu-Ulm am 23. Oktober 2016; Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide im Landkreis Neu-Ulm am 23. Oktober 2016	109
Immissionsschutzrecht; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2.304 kW Antragsteller: Herr Leonhard Adä, St.-Mammas-Weg 8, 89233 Neu-Ulm Betriebsort: Grundstück Flur-Nr. 217 der Gemarkung Finningen Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	109

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren**

Am Dienstag, 15. November 2016, 14:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren statt.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 03.02.2016
2. Neuausrichtung der freiwilligen Förderung von vollstationären Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Neu-Ulm ab 01.01.2017
3. Frauenhaus der AWO Neu-Ulm;  
Förderung 2017
4. Ökumenische Wohnungslosenhilfe;  
Wohnraumprävention
5. Bericht der Freiwilligenagentur mit Informationen zur Ehrenamtskarte
6. Informationen und Anfragen

Az. 0143.08

LABI NU S. 109/2016

---

**Bürgerentscheide im Landkreis Neu-Ulm am 23. Oktober 2016:**  
**Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide im Landkreis Neu-Ulm am 23. Oktober 2016**

Anlage 1 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 21-0180.2

LABI NU S. 109/2016

---

**Immissionsschutzrecht:**  
**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2.304 kW**  
**Antragsteller: Herr Leonhard Adä, St.-Mammas-Weg 8, 89233 Neu-Ulm**  
**Betriebsort: Grundstück Flur-Nr. 217 der Gemarkung Finningen**  
**Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Anlage 2 Die o.g. Bekanntgabe liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 41-1711.3/2-G3

LABI NU S. 109/2016

gez. Roland Bürzle, Stellvertreter des Landrats

---

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide im Landkreis Neu-Ulm am 23. Oktober 2016

Der Abstimmungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 26. Oktober und 02. November 2016 folgendes Ergebnis der Bürgerentscheide festgestellt:

- 1. **Zahl der Stimmberechtigten:** 131.984
- 2. **Zahl der Personen, die abgestimmt haben:** 36.658
- 3.1 **Zahl der insgesamt bei den Bürgerentscheiden 1 und 2 abgegebenen Stimmen:**

	<b>Bürgerentscheid 1 (Kreistagsbegehren)</b>	<b>Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)</b>
	„Sind Sie dafür, dass erst im Rahmen der Entwicklung eines neuen Konzepts für unsere Kliniken, unter Beteiligung der Bürger, auch über die Zukunft der Geburtshilfe für den gesamten Landkreis Neu-Ulm entschieden wird?“	„Sind Sie dafür, dass die Geburtshilfestation der Illertalklinik in Illertissen erhalten bleibt?“
<b>Gültige Ja-Stimmen</b>	16.692	23.339
<b>Gültige Nein-Stimmen</b>	16.484	11.129
<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>	33.176	34.468
<b>Ungültige Stimmen</b>	3.482	2.190
<b>Insgesamt abgegebene Stimmen</b>	36.658	36.658

### 3.2 Ergebnis der Stichfrage

	„Falls sowohl der Bürgerentscheid 1 als auch der Bürgerentscheid 2 von der Mehrheit der Kreisbürger angenommen wird und die Entscheidungen damit nicht miteinander zu vereinbaren sind: Welcher Bürgerentscheid soll dann gelten? Bürgerentscheid 1 Bürgerentscheid 2“
Gültige Stimmen für Bürgerentscheid 1 (Kreistagsbegehren)	13.989
Gültige Stimmen für Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)	21.998
Gültige Stimmen insgesamt	35.987
Ungültige Stimmen	671
Insgesamt abgegebene Stimmen	36.658

#### 4. Der Abstimmungsausschuss stellte Folgendes fest:

- a) Beim **Bürgerentscheid 1 (Kreistagsbegehren)** wurde die gestellte Frage von der **Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja** beantwortet. Die nach Art. 12a Abs. 11 der Landkreisordnung erforderliche Mehrheit von mindestens 10% der Stimmberechtigten (13.199) wurde erreicht.
- b) Beim **Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)** wurde die gestellte Frage von der **Mehrheit der gültigen Stimmen ebenfalls mit Ja** beantwortet. Die nach Art. 12a Abs. 11 der Landkreisordnung erforderliche Mehrheit von mindestens 10% der Stimmberechtigten (13.199) wurde erreicht.
- c) **Beide Bürgerentscheide** wurden von mindestens 10% der Stimmberechtigten **mehrheitlich mit Ja** beantwortet und dass damit die in den Bürgerentscheiden gestellten Fragen in nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet wurden und deshalb das Ergebnis des Stichtentscheids den Ausschlag gibt. Im Stichtentscheid haben sich die Stimmberechtigten mit der Mehrheit der gültigen Stimmen dafür ausgesprochen, dass in diesem Fall der Bürgerentscheid 2 gelten soll.
- d) **Ergebnis**  
Die Stimmberechtigten sind dafür, dass die Geburtshilfestation der Illertalklinik in Illertissen erhalten bleibt.

02.11.2016



---

Beth  
Oberregierungsrätin  
Abstimmungsleiterin

## **Amtliche Bekanntgabe**

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2.304 kW

**Antragsteller:** Herr Leonhard Adä, St.-Mammas-Weg 8, 89233 Neu-Ulm

**Betriebsort:** Grundstück Flur-Nr. 217 der Gemarkung Finningen

## **Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Mit Schreiben vom 20.08.2012, eingegangen am 31.08.2012, zeigte Herr Leonhard Adä seine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 946 kW nach § 67 Abs. 2 BImSchG an. Nun soll die Biogasanlage auf eine Feuerungswärmeleistung von max. 2.304 kW erweitert werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.358 kW
- Umnutzung des geschlossenen Gärrestelagers zum Nachgärer
- Umplanung eines bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten Gärrestelagers auf 8 m Bauhöhe
- Erhöhung der Biogasproduktion von 1,46 Mio Nm<sup>3</sup>/a auf 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a
- Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 8.430 t/a auf 9.855 t/a sowie Änderung der Zusammensetzung
- Umstellung der Stromerzeugung auf Flexbetrieb
- Errichtung und Betrieb einer neuen Gasfackel
- Errichtung und Betrieb von Trocknungscontainern
- Stilllegung des bisher zur Speicherung des Biogases genutzten Folienspeichers im Blechsilo

Durch die beantragte Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf max. 2.304 kW wird erstmals die Grenze der Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV von einem Megawatt überschritten, weshalb das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage bedarf.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490). Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über das Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG) zu entscheiden. Bei der Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.